1. Änderung des Bebauungsplanes „Ihlinger Berg“ in Horb a.N. - Ihlingen (Grundstück Flst. Nr. 670/7 und 670/9)

BEGRÜNDUNG

Der Bebauungsplan „Ihlinger Berg“ in Horb a.N. - Ihlingen ist seit 24.06.1971 rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan sieht eine für die damalige Zeit typische Bebauung mit Terrassenhäusern sowie Einzelhäusern mit hang- und talseitig unterschiedlichen Dachneigungen vor. In Teilbereichen sind zudem Einzelhäuser in 2. Reihe vorgesehen. Dies führt dazu, daß sich die festgesetzten Baufenster in Teilbereichen überschneiden. Hierzu gehören auch die Grundstücke Flst. Nr. 670/7 und 670/9.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben beantragt, den Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern, da die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien die Bebauung mit einem zeitgemäßen Einzelhaus erschweren. Der Ortschaftsrat Ihlingen hat in seiner Sitzung am 16.02.2001 diesem Antrag zugestimmt.

Der Bebauungsplan „Ihlinger Berg“ in Horb a.N. - Ihlingen soll daher dahingehend geändert werden, daß im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 670/7 und 670/9 das östliche Baufenster neu abgegrenzt wird. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen Bürger wurden über die Änderung der Planung informiert. Die Kosten des Änderungsverfahrens werden von den Antragstellern übernommen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 04.04.2001
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 04.04.2001
Bürgermeisteramt

Theurer, Oberbürgermeister